

BE_ZIVILSTRAF ZK 2020 74 vom 29. April 2020

BE Obergericht, 2020-04-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_ZK_2020_74

FR: BE_ZIVILSTRAF ZK 2020 74 du 29 avril 2020

IT: BE_ZIVILSTRAF ZK 2020 74 del 29 aprile 2020

Regeste

Anerkennung eines ausländischen Urteils i.S. Kindsverhältnis (Leihmutterschaft), Vorbehalt des Ordre public gemäss Art. 27 Abs. 1 IPRG | Anfechtung Anerkennung

Erwägungen

E. 1.1

Zur besseren Verständlichkeit werden die Beschwerdeführenden unter Ziff. I des vorliegenden Entscheids mit ihren vollständigen Namen wiedergegeben. Verweise auf die vorinstanzlichen Akten erfolgen unter Angabe der Vorinstanz und der Pagina-Nummer (Dossier ZBD bzw. SID pag. xy). Auf die obergerichtlichen Akten wird unter blosser Verwendung der Pagina-Nummer verwiesen.

E. 1.2

A._____ ist US-amerikanische Staatsbürgerin, welche gemäss ihren Angaben von 1988 bis 2006 in den USA gelebt hat (vgl. Rz. 30 der Verwaltungsbeschwerde vom 16. Januar 2019, Dossier SID pag. 19). Sie ist mit B._____, einem Schweizer Staatsbürger, verheiratet und hat ihren Wohnsitz unbestrittenermassen seit mehreren Jahren in der Schweiz. C._____ wurde am 7. April 2017 in Orlando im US-Bundesstaat Florida geboren. A._____ und ihr neugeborener Sohn reisten am 13. Juli 2017 in die Schweiz ein, nach Ausstellung des amerikanischen Reisepasses für Letzteren am 10. Juli 2017 (vgl. Dossier ZBD pag. 154 f.). Gemäss Beschluss («final order affirming parental status») des Circuit Court of the Fifteenth Judicial Circuit in and for Palm Beach County, Florida, vom 20. April 2017 sind A._____ und B._____ die rechtlichen und biologischen Eltern von C._____. Das Gericht weist das Office of Vital Statistics mit nämlichem Beschluss an, die ursprüngliche Geburtsurkunde entsprechend zu berichtigen («to amend»; vgl. Dossier ZBD pag. 11 ff.).

E. 1.3

C._____ wurde von einer Leihmutter (biologische Mutter) zur Welt gebracht, nämlich von F._____ (vgl. Leihmutterschaftsvertrag, Dossier ZBD pag. 105 und 138). A._____ behauptet nicht, dass ihre eigenen Eizellen beim Zeugungsvorgang verwendet worden sind. Eine solche Zeugung ergibt sich auch nicht aus den Akten; gemäss Leihmutterschaftsvertrag wird nur genetisches Material eines Elternteils benötigt («indem Eizellen oder Spermien von mindestens einem der beabsichtigten Eltern verwendet werden», vgl. Dossier ZBD pag. 138 und pag. 105). A._____ kann damit mangels Belegen (auch) nicht als genetische Mutter von C._____ angesehen werden. Ihr kommt der Status eines Wunschelternteils zu. Demgegenüber ist B._____ der genetische Vater von C._____ (vgl. DNA-Analyse des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Zürich, Dossier ZBD pag. 145 ff.).

E. 1.4

Die Beschwerdeführenden verlangen die vollständige Anerkennung der amerikanischen Geburtsurkunde bzw. des ihr zugrunde liegenden Urteils vom 20. April 2017 für C._____ sowie die Eintragung dieser Geburt bzw. des Kindesverhältnisses zu A._____ und B._____ im schweizerischen Personenstandsregister. Streitig ist, ob die im Rahmen der vollständigen Anerkennung vorzunehmende Eintragung des Kindesverhältnisses zwischen A._____ und C._____ im schweizerischen Personenstandsregister offensichtlich gegen den materiellen Ordre public (Art. 27 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht [IPRG; SR 291]) verstösst und deshalb in Anwendung von Art. 32 Abs. 2 IPRG zu verweigern ist. 2. 2.1 Die Beschwerdeführenden beantragten beim Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst des Kantons Bern (nachfolgend: ZBD), C._____ sei in Anerkennung des amerikanischen Urteils als Kind von A._____ und B._____ in das schweizerische Personenstandsregister einzutragen. Der ZBD verweigerte die Eintragung von A._____ als Mutter von C._____ mangels eines Nachweises der genetischen Verwandtschaft. Auf Antrag der Beschwerdeführenden vom 14. November 2018 erliess er am 17. Dezember 2018 folgende Verfügung (Dossier SID pag. 1 ff.):

E. 3

In der berichtigten amerikanischen Geburtsurkunde vom 2. Juni 2017 (Dossier ZBD pag. 4) werden A._____ (Mutter) und B._____ (Vater) als Eltern des Kindes aufgeführt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.